

ANLAGE ZUM INFORMATIONSBLATT

LAKV CONSORZIO LAVORO AMBIENTE

(Sektor Verschiedene)

+++

Das vorliegende Dokument ergänzt den Inhalt des Informationsblattes, insbesondere des Überblicks und ist wesentlicher Bestandteil davon. Es wurde verfasst, um die Typologien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einfacher festzustellen, die zu den Nutznießern des Rentenfonds Laborfonds zählen und die Quantifizierung der Beitragszahlung sowie die entsprechenden Einzahlungsmodalitäten in den Fonds zu erläutern.

Potentielle Mitglieder

Die Genossenschaft "Consortio Lavoro Ambiente" wendet bei ihren Mitarbeiter drei unterschiedliche Kollektivverträge an, aufgrund derer die Arbeitnehmer dem Fonds beitreten können:

- + GAKV NAHRUNGSMITTELINDUSTRIE UND ÄHNLICHE BEREICHE - Industrie
Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag, mit unbefristetem Teilzeitvertrag, mit befristetem Vertrag von 4 Monaten oder mehr beim selben Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.
- + GAKV DIENSTLEISTUNGSSEKTOR VERTEILUNG VON DIENSTLEISTUNGEN – Handel
Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vollzeit- oder Teilzeitvertrag oder mit Ausbildungsvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag oder Saisonvertrag, deren Arbeitstätigkeit insgesamt mindestens 3 Monate im Jahr beträgt.
- + LAKV INTESA PAT – WIEDERHERSTELLUNG UND AUFWERTUNG DER UMWELT – Genossenschaften
Dem Fonds können alle Arbeitnehmer nach Beendigung der Probezeit beitreten.

Beitragszahlung

Gemäß Art. 8 des Statuts des Rentenfonds Laborfonds kann die Finanzierung des Fonds durch die Einzahlung von Beiträgen zu Lasten des Arbeitnehmers, des Arbeitgebers und durch die Zuweisung der anreifenden Abfertigung bzw. durch die alleinige, eventuell auch stillschweigende Zuweisung der anreifenden Abfertigung erfolgen.

Die Mindesthöhe der Beiträge zu Lasten des Mitglieds und des Arbeitgebers wird von den Gründungsquellen gemäß den Bestimmungen des Art. 8, Absatz 2 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 (und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) festgelegt.

Der Kollektivvertrag der zweiten Betriebsebene sieht vor, dass die Beitragszahlung zu Lasten des Arbeitgebers 2% der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausmacht. Die Höhe der Beitragszahlung schließt eventuelle vom GAKV oder von sonstigen vom Unternehmen anwendbaren kollektiven Abkommen vorgesehene Beitragserhöhungen ein.

+ GAKV NAHRUNGSMITTELINDUSTRIE UND ÄHNLICHE BEREICHE - Industrie

	Abfertigungsanteil	Beitrag ¹		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ²	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (28,94% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung) ³	1%	2%	

1. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.
2. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
3. Alternativ zu den Bestimmungen der Gründungsquellen kann das Mitglied entscheiden, einen höheren Anteil in Höhe der gesamten anreifenden Abfertigung einzuzahlen. Diese Entscheidung ist unwiderrufbar und die Einzahlung der Abfertigung in den Fonds kann nicht ausgesetzt werden.

+ GAKV DIENSTLEISTUNGSSEKTOR VERTEILUNG VON DIENSTLEISTUNGEN – Handel

	Abfertigungsanteil	Beitrag ¹		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ²	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	0,55%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,45% (50% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung) ³	0,55%	2%	

1. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.
2. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
3. Alternativ zu den Bestimmungen der Gründungsquellen kann das Mitglied entscheiden, einen höheren Anteil in Höhe der gesamten anreifenden Abfertigung einzuzahlen. Diese Entscheidung ist unwiderrufbar und die Einzahlung der Abfertigung in den Fonds kann nicht ausgesetzt werden.

**+ LAKV INTESA PAT – WIEDERHERSTELLUNG UND AUFWERTUNG DER UMWELT –
Genossenschaften**

	Abfertigungsanteil	Beitrag ¹		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ²	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,24% (18% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung) ³	1%	2%	

1. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.
2. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
3. Alternativ zu den Bestimmungen der Gründungsquellen kann das Mitglied entscheiden, einen höheren Anteil in Höhe der gesamten anreifenden Abfertigung einzuzahlen. Diese Entscheidung ist unwiderrufbar und die Einzahlung der Abfertigung in den Fonds kann nicht ausgesetzt werden.